

Vorgehensweise bei Errichtung von Bauten

Merkblatt

Generell

Im Bereich einer Sicherheitszone ist die **Errichtung jeglicher Bauten oberhalb der Erdoberfläche** (Häuser, Antennenanlagen, PV-Anlagen etc.) jedenfalls einer luftfahrtbehördlichen Prüfung durch das BMK hinsichtlich der Höhe zu unterziehen (Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz-LFG).

Die Ausdehnung der Sicherheitszone kann auf der [Website der Austro Control](#) (Kapitel 4: Bodenorganisation) eingesehen werden.

Mit dem **Beginn der Bauarbeiten** darf erst nach Einlangen einer positiven Stellungnahme (Objekt stellt kein Luftfahrthindernis dar) oder eines positiven Bescheides (Objekt stellt ein Luftfahrthindernis dar) des BMK begonnen werden.

Ein **Zuwiderhandeln** führt zur sofortigen Einstellung der Baustelle sowie zu einer Strafanzeige bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde.

Ein **Ansuchen gemäß §§ 92** (Luftfahrthindernis) **und 94 LFG*** (Anlagen mit optischen und/oder elektrischen Störwirkungen) ist per E-Mail zu richten an:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)

Abteilung IV/L 3 Luftfahrt-Infrastruktur

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: luftfahrthindernisse@bmk.gv.at

* **Achtung: Zuständigkeit für Ansuchen gemäß § 94 LFG geändert**

Es wird darauf hingewiesen, dass es mit 1. August 2021 eine Zuständigkeitsänderung gab!

Bei Objekten **unterhalb bzw. außerhalb von Sicherheitszonen** liegt die Zuständigkeit für § 94 LFG (Anlagen mit optischen und/oder elektrischen Störwirkungen) nunmehr bei der **Austro Control GmbH**. Etwaige Anfragen und Anträge betreffend § 94 LFG sind daher an sonderbewilligungen@austrocontrol.at zu richten.

Bei Objekten, welche die **Sicherheitszone durchragen** (und Luftfahrthindernisse darstellen), liegt die Zuständigkeit für § 94 LFG weiterhin beim **BMK**.

Ansuchen

Sämtliche Anbringen sind rechtzeitig (zumindest 4 Wochen vor Baubeginn) beim BMK einzubringen.

1. Adresse des Bauvorhabens
2. Name, Adresse und Telefonnummer des Einbringers
Hinweis: Falls der Bescheid auf eine andere Person, als den Einbringer ausgestellt werden soll ist eine Vollmacht des Bauherrn notwendig
3. UID-Nr. bei Firmen, Geburtsdatum bei Privatpersonen
4. Bekanntgabe einer Ansprechperson vor Ort während der Bauphase (Mobilnummer / rund um die Uhr)
5. Baubewilligungsbescheid (falls schon vorhanden)
6. Baubeschreibung inkl. der zur Verwendung gelangenden Materialien
7. Koordinaten der Eckpunkte des Grundstückes inkl. Quelle der Koordinaten (Vermesser, Landes GIS, oder dergleichen ...)
8. Einreichpläne mit Ansichten und Schnitten aus denen sämtliche Höhen (Geländehöhe und maximale Höhe über Grund z. B. Kamin-OK, Absoluthöhe) hervorgehen.

Bei Errichtung einer **Solaranlage/Photovoltaikanlage** zusätzlich:

9. Größe der Anlage
10. Ausrichtung
11. Reflexionsgrad
12. Höhenangabe Solaranlage – Oberkante

Es wird darauf hingewiesen, dass ihr Antrag erst nach Übermittlung sämtlicher oben genannter Unterlagen (Punkte 1–10 bzw. 1–12) bearbeitet werden kann.

Grundsätzlich ist Folgendes zu beachten

- Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von Flughäfen hinter landenden und startenden Luftfahrzeugen **Wirbelschleppen** (wake turbulences) auftreten, die an Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen Schäden hervorrufen können. Sämtliche Anlagen sind daher entsprechend zu sichern. Es können nach der geltenden Rechtslage diesbezüglich keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
- Für Baugeräte jeglicher Art muss ein gesondertes Ansuchen an das BMK erfolgen.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Einlangen einer positiven Stellungnahme/eines positiven Bescheides des BMK begonnen werden. Sämtliche Anbringen sind rechtzeitig (zumindest 4 Wochen vor Baubeginn) beim BMK einzubringen.

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung IV/L 3 – Luftfahrt-Infrastruktur

Stand: 1. August 2022

E-Mail: l3@bmk.gv.at